

## **Nutzungsordnung zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs am Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Allgemeines und Geltungsbereich**

Das Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg gibt sich für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs sowie für die Nutzung von im Verantwortungsbereich der Schule stehenden Cloudangeboten (einschließlich digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge) folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal.

**Teil A** der Nutzungsordnung trifft allgemeine Vorschriften für alle Nutzerinnen und Nutzer, **Teil B** der Nutzungsordnung sieht besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler vor, **Teil C** enthält besondere Vorschriften, die nur für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal gelten.

#### **II. Regeln für jede Nutzung**

##### **1. Allgemeine Regeln**

Die schulische IT-Infrastruktur darf nur verantwortungsvoll und rechtmäßig genutzt werden. Insbesondere die Vorgaben des Urheberrechts und die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz

und Datensicherheit sind zu beachten. Persönliche Zugangsdaten müssen geheim gehalten werden. Die Verwendung von starken Passwörtern wird empfohlen. Detaillierte Empfehlungen zu Länge und Komplexität von Passwörtern finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Weitere Maßnahmen wie Verzögerungen, IP-Sperren oder vergleichbare Sicherheitsvorkehrungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Verdacht, dass Zugangsdaten bekannt geworden sind, muss das entsprechende Passwort geändert werden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten sowie die Weitergabe des Passworts an Dritte ist verboten. Es dürfen keine Versuche unternommen werden, Sicherheitsvorkehrungen zu umgehen, z. B. Webfilter oder Passwortschutz.

Auffälligkeiten, die die Datensicherheit betreffen, müssen an Frau Daniela Penzlin ([daniela.penzlin@jfg-augsburg.de](mailto:daniela.penzlin@jfg-augsburg.de)) gemeldet werden, z. B. öffentlich gewordene Passwörter oder falsche Zugangsberechtigungen.

##### **2. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Der unerlaubte Eingriff in die Hard- und Softwareinstallation ist verboten. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung der Systembetreuerin oder des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind.

Private Endgeräte und externe Speichermedien dürfen nur mit Zustimmung durch den Systembetreuer Herrn Jürgen Kraus (admin@jfg-augsburg.de) an die schulische IT-Infrastruktur oder das Netzwerk angeschlossen werden.

### **3. Anmeldung an den schulischen Endgeräten im Unterrichtsnetz**

Zur Nutzung der von der Schule zur Verfügung gestellten IT-Infrastruktur und Dienste (z. B. Zugriff auf persönliches Netzlaufwerk) ist eine individuelle Anmeldung mit Benutzernamen und Passwort erforderlich. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Nutzerinnen und Nutzer abzumelden.

### **4. Anmeldung im Verwaltungsnetz**

Im Verwaltungsnetz werden besonders schützenswerte Daten verarbeitet. Daher ist eine benutzerspezifische Authentifizierung notwendig (z. B. Benutzername und Passwort). Die Berechtigungen werden nach Maßgabe von Aufgaben und Erfüllung schulischer bzw. administrativer Zwecke verteilt.

### **5. Protokollierung des Datenverkehrs**

Es findet keine allgemeine Protokollierung der Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen an der Schule tätigen Personals innerhalb des Netzwerks der Schule statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass gestattet, vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen, der Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Netzwerkes oder der Sicherheitsanalyse der schulischen IT-Infrastruktur. Die dadurch erzeugten Daten werden nach Abschluss der Analysen unwiderruflich gelöscht.

### **6. Speicherplatz innerhalb der schulischen IT-Infrastruktur**

Beim Zugriff auf das den Nutzerinnen und Nutzern von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Verzeichnis ist eine Authentifizierung notwendig. In dieses Verzeichnis dürfen keine verbotenen Inhalte eingestellt werden.

Die Schule fertigt von diesem persönlichen Verzeichnis keine Sicherheitskopien (Backup) an.

### **7. Private Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur**

Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und sonstigem an der Schule tätigen Personal ist es NICHT gestattet, die schulische IT-Infrastruktur einschließlich des Internetzugangs außerhalb des Unterrichts und anderen Lernzeiten zu privaten Zwecken zu nutzen, z. B. zum Abruf von privaten Nachrichten oder zur Recherche auf Webseiten. Nicht erlaubt ist es insbesondere, über den schulischen Internetzugang größere Downloads für private Zwecke durchzuführen. Ein Anspruch auf Privatnutzung besteht nicht. Bei Missachtung der Nutzungsordnung oder anderweitigem Fehlverhalten kann das Recht auf Privatnutzung entzogen werden.

### **8. Nutzung schulischer Geräte außerhalb des Schulgeländes**

Die Nutzung schulischer Geräte außerhalb des Schulgeländes zu privaten Zwecken ist NICHT gestattet.

### **9. Verbotene Nutzungen**

Die rechtlichen Bestimmungen – insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts und des Jugendschutzrechts – sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu

versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist beim Aufruf durch Schülerinnen und Schüler der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen und anschließend die Anwendung unverzüglich zu schließen.

## **10. Besondere Verhaltensregeln im Distanzunterricht**

Im Distanzunterricht sind bestimmte Verhaltensregeln zu beachten, um einen störungsfreien Unterricht sicherstellen zu können. Insbesondere beim Einsatz eines digitalen Kommunikationswerkzeugs sind geeignete Vorkehrungen gegen ein Mithören und die Einsichtnahme durch Unbefugte in Video- oder Telefonkonferenz, Chat oder E-Mail zu treffen. Detaillierte Informationen werden vom Staatsministerium zur Verfügung gestellt.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte anderer Nutzerinnen und Nutzer ist zu gewährleisten, dass die Teilnahme oder Einsichtnahme unbefugter Dritter ausgeschlossen ist. Für die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten, der Schulbegleitung, von Ausbilderinnen und Ausbildern, Kolleginnen und Kollegen oder sonstigen Personen in Videokonferenzen gilt: Soweit diese nicht zur Unterstützung aus technischen, medizinischen oder vergleichbaren Gründen benötigt werden und auch sonstige Gegebenheiten ihre Anwesenheit nicht zwingend erfordern (z. B. kein separater Raum für den Distanzunterricht, Aufsichtspflicht), ist ihre Beteiligung nicht zulässig.

## **11. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist nur für dienstliche Zwecke gestattet.

### **III. Nutzungsbedingungen für den Internetzugang über das schulische WLAN**

Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß – soweit anwendbar – auch für Konstellationen, in denen sich die Nutzerinnen und Nutzer über LAN mit dem Netz verbinden.

#### **1. Gestattung zur Nutzung des kabellosen Internetzugangs (WLAN)**

Das Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg stellt einen kabellosen Internetzugang (WLAN) zur Verfügung. Es bietet der jeweiligen Nutzerin bzw. dem jeweiligen Nutzer für die Dauer des Aufenthaltes die Möglichkeit einer Mitbenutzung des Internetzugangs der Schule über WLAN. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob der Zugriff über schulische oder private Geräte erfolgt.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten die Nutzung dieses WLANs zu gestatten. Die zur Verfügung gestellte Bandbreite ist begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf tatsächliche Verfügbarkeit, Geeignetheit und Zuverlässigkeit des Internetzugangs.

Das Jakob-Fugger-Gymnasium Augsburg ist aus gegebenem Anlass jederzeit berechtigt, den Zugang der Nutzerin bzw. des Nutzers teil- oder zeitweise zu beschränken oder sie bzw. ihn von einer weiteren Nutzung ganz auszuschließen.

#### **2. Zugang zum schulischen WLAN**

Individueller Zugang zum schulischen WLAN über Benutzername und Passwort

Die Anmeldung am WLAN erfolgt über persönliche Zugangsdaten, die der Nutzerin bzw. dem Nutzer von der Schule zur Verfügung gestellt werden (Zugangssicherung). Diese Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und sind geheim zu halten. Die Schule kann diese Zugangsdaten jederzeit ändern bzw. in ihrer Gültigkeit zeitlich beschränken. Bei Ungültigkeit der Zugangsdaten können neue

Zugangsdaten angefordert werden. Die Zugangsdaten erstrecken sich auf das Internet und auf die von der Schule für die Nutzerin bzw. den Nutzer zur Verfügung gestellten Ressourcen (z. B. persönlicher Speicherplatz im Schulnetz).

### **3. Haftungsbeschränkung**

Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko der Nutzerin bzw. des Nutzers. Für Schäden an Endgeräten oder Daten der Nutzerin bzw. des Nutzers, die durch die Nutzung des WLANs entstehen, übernimmt die Schule keine Haftung, es sei denn, die Schäden wurden von der Schule vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr verwendet eine Verschlüsselung nach dem aktuellen Sicherheitsstandard, so dass die missbräuchliche Nutzung Dritter so gut wie ausgeschlossen ist und die Daten nicht durch Dritte eingesehen werden können.

Die Schule verwendet einen Webfilter, der dazu dient, Aufrufe von jugendgefährdenden Inhalten oder Herunterladen von Schadsoftware zu vermeiden. Dieser stellt aber keinen vollständigen Schutz dar. Der Filter darf nicht bewusst umgangen werden. Darüberhinausgehende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Virenschutz o. ä.) stellt die Schule bei der Nutzung des schulischen WLANs über private Endgeräte nicht zur Verfügung.

### **4. Verantwortlichkeit der Nutzerin bzw. des Nutzers**

Für die über das schulische WLAN übermittelten Daten sowie die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist die Nutzerin bzw. der Nutzer allein verantwortlich und hat etwaige daraus resultierende Kosten zu tragen.

Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, bei Nutzung des schulischen WLANs geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere ist die Nutzerin bzw. der Nutzer dazu verpflichtet,

- keine urheberrechtlich geschützten Werke widerrechtlich zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Nutzung von Streamingdiensten, dem Up- und Download bei Filesharing-Programmen oder ähnlichen Angeboten;
- das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen;
- geltende Jugend- und Datenschutzvorschriften zu beachten;
- keine herabwürdigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte zu versenden oder zu verbreiten („Netiquette“);
- das WLAN nicht zur Versendung von Spam oder Formen unzulässiger Werbung oder Schad-Software zu nutzen.

### **5. Freistellung des Betreibers von Ansprüchen Dritter**

Die Nutzerin bzw. der Nutzer stellt den Bereitsteller des Internetzugangs von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf eine rechtswidrige Verwendung des schulischen WLANs durch die Nutzerin bzw. den Nutzer oder auf einen Verstoß gegen die vorliegende Nutzungsordnung zurückzuführen sind. Diese Freistellung erstreckt sich auch auf die mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

### **6. Protokollierung**

Es findet keine allgemeine Protokollierung der Aktivitäten der Nutzerin bzw. des Nutzers statt. Es ist der Systembetreuung in Absprache mit der Schulleitung dennoch aus begründetem Anlass erlaubt,

vorübergehend eine Protokollierung zu technischen Zwecken durchzuführen, z. B. zur Erkennung von Bandbreitenengpässen.

## **IV. Verantwortungsbereiche**

### **1. Verantwortungsbereich der Schulleitung**

Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, eine Nutzungsordnung zu erlassen. Sie hat die Systembetreuung, den Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule, die Lehrkräfte sowie weitere aufsichtführende Personen, sonstiges an der Schule tätiges Personal sowie die Schülerinnen und Schüler über die Geltung der Nutzungsordnung und deren Inhalt zu informieren. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung an dem Ort, an dem Bekanntmachungen der Schule üblicherweise erfolgen, angebracht bzw. abgelegt wird. Die Schulleitung hat die Einhaltung der Nutzungsordnung zumindest stichprobenartig zu überprüfen. Die Schulleitung ist ferner dafür verantwortlich, dass bei einer Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs im Präsenzunterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts eine ausreichende Aufsicht sichergestellt ist. Sie hat die dafür erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Schule hat die Schulleitung, unterstützt durch den zuständigen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Vorgaben, die dabei von den Schulen beim Vollzug zu beachten sind, finden sich in der „Bekanntmachung zum Vollzug der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (VollzBek DS - Schulen)“.

### **2. Verantwortungsbereich der Systembetreuung**

Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer berät die Schulleitung zusammen mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten bei der konkreten Gestaltung und Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs sowie der Abstimmung mit dem zuständigen Schulaufwandsträger. Die Systembetreuerin bzw. der Systembetreuer regelt die Umsetzung folgender Punkte und überprüft deren Umsetzung:

- Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs/WLANs (Zugang mit oder ohne individuelle Authentifizierung, klassenbezogener Zugang),
- Nutzung privater Endgeräte und externer Speichermedien im Schulnetz,
- angemessene technische Sicherheitsvorkehrungen zur Absicherung des Schulnetzes, der schulischen Endgeräte und des Internetübergangs (wie etwa Firewall-Regeln, Webfilter, ggf. Protokollierung).

### **3. Verantwortungsbereich des Betreuers oder der Betreuerin des Internetauftritts der Schule**

Der Betreuer oder die Betreuerin des Internetauftritts der Schule hat in Abstimmung mit der Schulleitung und gegebenenfalls weiteren Vertretern der Schulgemeinschaft über die Gestaltung und den Inhalt des schulischen Webauftritts zu entscheiden und regelt bzw. überprüft die Umsetzung folgender Aufgaben:

- Auswahl eines geeigneten Webhosters in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger
- Vergabe von Berechtigungen zur Veröffentlichung auf der schulischen Webseite
- Überprüfung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere bei der Veröffentlichung persönlicher Daten und Fotos in Zusammenarbeit mit der bzw. dem örtlichen Datenschutzbeauftragten
- Regelmäßige Überprüfung der Inhalte der schulischen Webseite

- Ergreifen von angemessenen sicherheitstechnischen Maßnahmen, um den Webauftritt vor Angriffen Dritter zu schützen, vgl. hierzu die Ausführungen des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht.

Die Gesamtverantwortung für die Schul-Webseite trägt jedoch die Schulleitung.

#### **4. Verantwortungsbereich der Lehrkräfte sowie des sonstigen an der Schule tätigen Personals**

Die Lehrkräfte sowie sonstige an der Schule tätige Personen sind während des Präsenzunterrichts für die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs im Unterricht und zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts verantwortlich. Lehrkräfte sind berechtigt, anlassbezogen den Schülerinnen und Schülern die private Nutzung zu untersagen. Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsordnung zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

#### **5. Verantwortungsbereich der aufsichtführenden Personen**

Die aufsichtführenden Personen haben auf die Einhaltung der Nutzungsordnungen durch die Schülerinnen und Schüler hinzuwirken.

#### **6. Verantwortungsbereich der Nutzerinnen und Nutzer**

Die Nutzerinnen und Nutzer haben die schulische IT-Infrastruktur und den Internetzugang verantwortungsbewusst zu nutzen. Sie sind zu einem sorgsamem Umgang und der Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet. Sie dürfen bei der Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs nicht gegen geltende rechtliche Vorgaben verstoßen.

### **B. Besondere Vorschriften für Schülerinnen und Schüler**

#### **I. Schutz der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) durch Schülerinnen und Schüler ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst die Pflicht, die Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport insbesondere mobiler Endgeräte zu sorgen. Störungen oder Schäden sind unverzüglich der aufsichtführenden Person bzw. dem benannten Ansprechpartner (z. B. Systembetreuer) zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese entsprechend den allgemeinen schadensersatzrechtlichen Bestimmungen des BGB zu ersetzen.

#### **II. Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des schulischen Internetzugangs zu schulischen Zwecken außerhalb des Unterrichts**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und des Internetzugangs zu schulischen Zwecken ist auch außerhalb des Unterrichts gestattet.

#### **C. Besondere Vorschriften für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal**

Die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur (Hard- und Software) und des Internetzugangs durch Lehrkräfte oder das sonstige an der Schule tätige Personal ist an die schulischen Vorgaben gebunden. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, die schulischen Geräte sorgfältig zu behandeln, vor Beschädigungen zu schützen, und – sofern erforderlich – für einen sicheren Transport, insbesondere mobiler Endgeräte, zu sorgen. Jede Nutzerin bzw. jeder Nutzer ist im Rahmen gegebenenfalls

bestehender Fortbildungspflichten gehalten, geeignete Fortbildungsangebote wahrzunehmen (vgl. § 9a Abs. 2 Lehrerdienstordnung - LDO).

Für den Umgang mit personalisierten mobilen Endgeräten, die Lehrkräften oder sonstigem an der Schule tätigen Personal zur Erledigung der dienstlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, gelten gesonderte Nutzungsbedingungen.

Störungen oder Schäden sind unverzüglich der Systembetreuung zu melden. Es gelten die Haftungsregeln des jeweiligen Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, hilfsweise die allgemeinen Haftungsregeln.

### **1. Aufsichtspflicht bei unterrichtlicher Nutzung der IT-Infrastruktur**

Die Lehrkräfte erfüllen ihre Aufsichtspflicht gemäß § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) während des Präsenzunterrichts insbesondere durch

- stichprobenartige Einsichtnahme in den Bildschirm und
- Aufforderung an Schüler, bestimmte Inhalte der Lehrkraft zu zeigen.

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Maßnahmen zur Erfüllung der Aufsichtspflicht zu dulden und bei Bedarf aktiv mitzuwirken.

Auch bei der Durchführung von Distanzunterricht nach § 19 Abs. 4 BaySchO hat die Lehrkraft – soweit möglich – auf die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu achten. Die Aufsichtspflicht während der Teilnahme am Distanzunterricht außerhalb der Schule verbleibt jedoch bei den Erziehungsberechtigten (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 BaySchO).

### **2. Grundsatz der Datenminimierung**

Beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist die Datenschutz-Grundverordnung zu beachten. Sollte eine Weiterleitung von Noten, Zeugnissen, Gesundheitsdaten sowie personenbezogenen Daten nötig sein, hat dies über das Infoportal (<https://schule-infoportal.de/login/jafugyau>) zu erfolgen.

### **3. Umgang mit Zugangsdaten im pädagogischen Netz und im Verwaltungsnetz**

Die Abmeldung der Lehrkraft vom Betriebssystem Windows muss nach Beendigung der Nutzung an allen Rechnern eigenverantwortlich und verbindlich durchgeführt werden. Jede Lehrkraft ist verpflichtet den Zugang zum eigenen Account zu schützen.

## **D. Schlussvorschriften**

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise dokumentiert wird. Nutzerinnen und Nutzer, die unbefugt Software von den schulischen Endgeräten oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können strafrechtlich sowie zivilrechtlich belangt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (Schülerinnen und Schüler) bzw. gegebenenfalls dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen (Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal) zur Folge haben.

*(erstellt nach einer Vorlage des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus; Bearbeitung durch D. Penzlin und J. Drexel)*

gez.

Frau OStDin Angelika Felber  
Schulleiterin